

Richtige Vorgehensweise bei VZG-Auflösung und Meldung an Braunvieh Schweiz

Bei Auflösungen von VZG/VZV sind folgende Punkte zu beachten:

- Auflösung der VZG/VZV erfordert gemäss Statuten eine Zustimmung von einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.
- Wird diese Zustimmung an der Versammlung erteilt, kann die VZG/VZV aufgelöst werden.
- Dieser Beschluss soll protokolliert und durch zwei unterschreibungsberechtigte Personen der VZG/VZV unterschrieben werden.
- Das Auflösungsprotokoll muss zwingend an Braunvieh Schweiz zugestellt werden.
- Die Verantwortlichen der VZG/VZV (Verbindungsperson oder Präsident) müssen mit den Mitgliedern absprechen, wie es weitergehen soll. Die aktiven Mitglieder können sich einer benachbarten VZG/VZV anschliessen oder als Einzelmitglied bei Braunvieh Schweiz mitmachen.
- Meldung der noch aktiven Mitglieder durch die Verbindungsperson oder Präsident an Braunvieh Schweiz. Wir werden nach Eingang der Meldung die nötigen Massnahmen erledigen und den aktiven Mitglieder die neue Betriebsnummer und VZG- oder Einzelmitgliedernummer zuteilen.
- Die noch aktiven Milchkontrolleure der VZG werden an benachbarte VZG zugewiesen.
- An der nächsten Delegiertenversammlung von Braunvieh Schweiz wird die Auflösung an der Versammlung mitgeteilt.
- Weitere Informationen betreffend Auflösung der VZG/VZV gegenüber den Steuerbehörden und Handelsregisteramt sind auf der Homepage www.braunvieh.ch unter Dienstleistungen → Vereinsgründungen, Fusion und Revisionsrecht → Vereinsgründung → Merkblatt Auflösung ersichtlich.

Mit dieser Vorgehensweise ist eine korrekte Auflösung sichergestellt.

21. Dezember 2018